

Katzenschutzverordnung der Gemeinde Mainhausen

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190) in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 28.07.2014 (BGBl. I S. 1308) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 28.03.2023 folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in ein kostenfreies Haustierregister wie z.B. von Tasso e.V. oder Findefix eingetragen wird. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (2) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Der Gemeinde Mainhausen ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, im Gemeindegebiet Mainhausen angetroffen, so kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und nicht registriert, und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann die Gemeinde Mainhausen die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Die Gemeinde Mainhausen ist berechtigt, sich hierbei Dritter zu bedienen (z.B. Tierschutzverein Seligenstadt und Umgebung e.V.).

Ein/e vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.



§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen oder registrieren lässt,
 - b) entgegen § 1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mainhausen, den 06.04.2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mainhausen



Frank Simon
Bürgermeister